


Amtsgericht Bad Kreuznach | Postfach | 55506 Bad Kreuznach

John-F-Kennedy-Str. 17  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 708-0  
Telefax 0671 708-2272  
agkh@ko.jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

  
per Postzustellungsurkunde

**Mein Zeichen**  
140 E -41/21

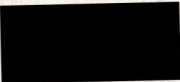
**Ihr Schreiben/Mail**  
vom 16.2.2012 und  
Vom 19.2.2021

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon / Fax**  
0671 708-2237  
0671 708-2292

22.2.2021

## Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter 

in der Anlage übersende ich meinen Bescheid vom heutigen Tag zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
1/1

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts [www.agkh.justiz.rlp.de](http://www.agkh.justiz.rlp.de). Auf Wunsch versenden wir diese Information auch in Papierform.

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
bis Haltestelle Justizzentrum

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplatz George-Marshall-Straße



Amtsgericht Bad Kreuznach | Postfach | 55506 Bad Kreuznach

John-F-Kennedy-Str. 17  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 708-0  
Telefax 0671 708-2272  
agkh@ko.jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

[REDACTED]  
per Postzustellungsurkunde

Mein Zeichen  
140 E -41/21

Ihr Schreiben/Mail  
vom 16.2.2012 und  
Vom 19.2.2021

Ansprechpartner/in / E-Mail  
[REDACTED]

Telefon / Fax  
0671 708-2237  
0671 708-2292

22.2.2021

## Bescheid

### Im Verfahren

des [REDACTED]

auf Erteilung von Auskünften nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

### ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag des Antragstellers Benjamin Flesch vom 16.2.2021 auf Zusendung aller verfügbaren Dokumente und Informationen zum Vertragsverhältnis zwischen dem

1/4

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts [www.agkh.justiz.rlp.de](http://www.agkh.justiz.rlp.de). Auf Wunsch versenden wir diese Information auch in Papierform.

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
bis Haltestelle Justizzentrum

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplatz George-Marshall-Straße



Amtsgericht Bad Kreuznach und der Immobilienpool. de Media GmbH & Co KG (bzw. der verbundenen Unternehmen) bezüglich der Online-Veröffentlichung von digitalisierten Dokumenten zu Zwangsversteigerungen sowie deren exklusivem Nutzungsrecht wird

**zurückgewiesen.**

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wird der Dienstleister für die Veröffentlichung bezahlt? Wenn ja, wie viel?
2. Wie lange läuft das Vertragsverhältnis noch?
3. Wie verlief die Vergabe? Gab es eine Ausschreibung?
4. Warum wird die Veröffentlichung der digitalisierten Zwangsversteigerung nicht analog zu den Insolvenzbekanntmachungen der Insolvenzgerichte über das ejustice-Portal des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt?

wird

**abgelehnt.**

**Gründe:**

Mit E-Mail vom 16.2.2021 hat der Antragsteller unter Bezugnahme auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) die Erteilung der im Tenor aufgeführten Auskünfte sowie die Beantwortung der ebenfalls im Tenor aufgeführten Fragen beantragt.

Mit E-Mail Nachricht der Direktorin des Amtsgerichts vom 18.2.2021 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann, da die angeforderten Informationen nicht dem LTranspG unterliegen, da die Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung von Verkehrswertgutachten keine



Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, sondern eine Entscheidung der Rechtsprechung sei und damit der Anwendungsbereich des LTranspG nicht eröffnet sei, § 3 Abs. 4 LTranspG.

Dem hat der Antragsteller mit E-Mail vom 19.2.2021 widersprochen. Er ist der Auffassung, dass es sich bei der digitalen Veröffentlichung von Verkehrswertgutachten durch die Amtsgerichte um einen Verwaltungsvorgang handele. Eine exklusive kommerzielle Nutzung der Verkehrswertgutachten durch ein vom Rechtspfleger ausgewähltes privates Unternehmen sei nicht korrekt und höchst unethisch. Die Amtsgerichte benötigten im Jahr 2021 keine private Firma, um eine Website zu betreiben. Die Art und Weise, wie dieser Firma (gemeint Immobilienpool. De Media GmbH & Co KG) die Verkehrswertgutachten zugeschustert bekämen, sei sehr bedenklich. Diese Daten sollten analog der Insolvenzbekanntmachungen und der Handelsregister auf einer staatlichen Website erfolgen und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte von Antragsteller und der Direktorin des Amtsgerichts ist nunmehr über das Begehren des Antragstellers förmlich zu entscheiden.

Die Anträge des Antragstellers sind zurückzuweisen, die Beantwortung der gestellten Fragen ist abzulehnen.

Die Veröffentlichung der Verkehrswertgutachten in Zwangsversteigerungssachen und damit auch die Auswahl des Mediums, wo und zu welchen Bedingungen die Veröffentlichung erfolgt, ist kein Akt der Justizverwaltung sondern erfolgt im Rahmen der von den Rechtspflegern auf Grundlage des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) wahrzunehmenden Rechtsprechungsaufgaben. Eine Veröffentlichung der Verkehrswertgutachten ist im ZVG nicht zwingend vorgesehen. Die Rechtspfleger können aber im Rahmen ihrer sachlichen Unabhängigkeit die Veröffentlichung der Verkehrswertgutachten veranlassen.

Eine Einflussnahme auf diese Entscheidung durch die Justizverwaltung verbietet sich aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger.

Die Justizverwaltung steht deshalb in keinerlei Vertragsverhältnis zu der Immobilienpool. de Media GmbH & Co KG, sodass das Auskunftsbegehren ins Leere geht und ohnehin gem. § 3 Abs. 4 LTranspG der Anwendungsbereich des LTranspG nicht eröffnet ist.

Das Auskunftsbegehren kann auch nicht auf das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation gestützt werden, da dessen Anwendungsbereich offensichtlich nicht eröffnet ist.

Auf die Auffassung des Antragstellers, es läge ein unethisches Vorgehen der Rechtspfleger vor, ist ebenso wenig einzugehen, wie auf die rechtspolitischen Anmerkungen, die Veröffentlichung von Verkehrswertgutachten analog den Vorschriften im Insolvenz- und Handelsregisterrecht zu regeln.

Über das Auskunftsbegehren des Antragstellers ist lediglich auf Grundlage der geltenden Gesetze zu entscheiden.

Der Antrag ist zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Einreichung des Dokuments durch einfache E-Mail wahrt die Schriftform nicht. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/elektronischer-rechtsverkehr/> aufgeführt sind.